

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 2. Juli 1929.

An die Kirchenvorstände

1. Die Synode hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 1929 beschlossen, im § 45 (5) der Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923 für „seine drei Abgeordneten“ zu setzen „seine vier Abgeordneten“.

2. In der Sitzung der Synode am 20. Juni 1929 ist zum Vorsitzenden des Disziplinarhofes an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Schrader Herr Präsident Ludwig erwählt worden. Damit ist Herr Präsident Ludwig auch Vorsitzender des Kirchlichen Dienststrafgerichtshofes geworden.

3. Die Altersgrenze bei Anstellung von Gemeindegliedern und -helferinnen ist durch Beschluß der Synode vom 20. Juni 1929 festgelegt worden. Es kommen grundsätzlich nur Bewerber in Frage, die noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres bedürfen der Genehmigung des Kirchenrats.

4. Bei einer Besprechung zwischen Vertretern der Baupolizei in Hamburg und des Kirchenrats über die Sicherheitsmaßnahmen in den Kirchen ist der Kirchenrat gebeten worden, bei den einzelnen Kirchengemeinden folgendes festzustellen:

1. die von den einzelnen Kirchen gewünschte höchste Besucherzahl. Es handelt sich dabei nicht nur um die festen Sitzplätze, sondern auch um die teilweise benutzten Bänke und Stühle;
2. die vorhandenen Ausgangsbreiten der Kirchen, dabei sind die einzelnen Ausgänge genau zu bezeichnen (z. B. Hauptauszgang Nordwest, Nebenausgang Südost usw.).

Die Äußerungen sind dem Kirchenrat baldmöglichst einzureichen, spätestens bis zum 20. Juli 1929.

5. Die Kirchenvorstände erhalten in der Anlage ein Antragsformular auf Zuweisung von Geldern aus dem Fonds für notleidende Gemeindepflegen. Weitere Formulare können in der Kanzlei des Kirchenrats abgefordert werden. Die Formulare sind bis zum 20. August 1929 an die Kanzlei des Kirchenrats abzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden sollen.

6. Der Kirchenrat teilt den Kirchenvorständen mit, daß die Synode in ihrer letzten Sitzung am 20. Juni 1929 beschlossen hat, wie im Vorjahre 20 000 *RM* zur Hebung der Kirchenmusik zu bewilligen, und zwar:

1. 8000 *RM* für die Kirchen, die die räumlichen, akustischen, technischen und künstlerischen Voraussetzungen zur mustergültigen Aufführung musikalischer Werke auch größeren Stils besitzen;
2. 12000 *RM* für die übrigen Kirchen in Hamburg, einschließlich der Kirchen des Landgebiets.

Die bewilligten Gelder sind grundsätzlich für die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste bestimmt. In einzelnen Fällen können Mittel für die Veranstaltung von abendlichen Kirchenmusiken zur Verfügung gestellt werden. Das letztere wird hauptsächlich für die Kirchen in Frage kommen, deren Räumlichkeiten für größere Kirchenmusikveranstaltungen geeignet sind, sonst nur, wenn in anderen Kirchen mit ihnen eine gottesdienstliche Feier verbunden wird. Eine geldliche Unterstützung dieser Kirchenmusikveranstaltungen soll in der Regel nur insoweit gewährt werden, als die nötigen Mittel nicht durch Sammlungen oder wenn auch niedrig gehaltene Eintrittspreise aufgebracht werden können.

Die Kirchenvorstände wollen sich bis zum 20. August 1929 äußern, ob im laufenden Geschäftsjahr von ihnen derartige Aufführungen, sei es in Form der musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes, sei es in Form von abendlichen Kirchenmusikveranstaltungen, geplant sind. Ferner wolle angegeben werden, ob eine Beihilfe und in welcher Höhe aus dem dafür zur Verfügung stehenden Fonds vom Kirchenrat erbeten wird. Dabei sind die geplanten Vortragsfolgen unter Angabe der in Aussicht genommenen Kräfte dem Kirchenrat einzureichen.

Den Kirchenvorständen wird anheimgegeben, zu den Verhandlungen über diese Punkte die Organisten resp. Kantoren der Gemeinden hinzuzuziehen.

Die Prüfung der eingehenden Vorschläge sowie die Bewilligung der Mittel ist Sache des Kirchenrats. Falls bis zum 20. August 1929 kein Antrag eingeht, wird angenommen, daß Gelder nicht erbeten werden.

An die Herren Geistlichen

1. Die Herren Geistlichen erhalten in der Anlage einige Antragsformulare auf Zuweisung von Geldern aus dem Fonds für Jugendpflege. Weitere Formulare können in der Kanzlei des Kirchenrats abgefordert werden. Für jede Jugendvereinigung oder -gruppe muß ein besonderes Formular ausgefüllt werden. Die Formulare sind alsdann bis zum 20. August 1929 an die Kanzlei des Kirchenrats abzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden sollen.

2. Neu erschienen: „Die evangelische Kinderpflege“, Denkschrift zum 150jährigen Jubiläum der Reichskonferenz für evangelische Kinderpflege, herausgegeben von Lic. theol. Dr. phil. J. Gehring, Verlag Julius Belz, Langensalza.

Der Kirchenrat

Der stellvertretende Senior